

Mandanteninformation 05-06 / 2022

Wichtig: Corona-Ü-Hilfen ausgelaufen

**Viertes Corona-Steuerhilfegesetz und Steuerentlastungsgesetz 2022
mit Bundesrat –Zustimmung in „trockenen Tüchern“**

Sehr geehrte Mandanten,

wir haben erneut die Mandanteninformation in einer Doppelausgabe zusammengefasst, weil viele der jüngeren Entwicklungen im Bereich des Steuerrechts zuletzt immer mehr diskutiert, statt am Ende mit Lösungen verabschiedet worden sind. Aktuell besteht die Tagespolitik allein aus dem Ukraine-Krieg und der plötzlich doch nicht mehr temporären Inflation.

Der Staat macht den Eindruck, als wenn allein irgendwelche Hilfspakete die Bürger entlasten können. Gepaart werden die Ankündigungen und wohlfeilen Versprechen mit „praktischen Tipps“ zum Energiesparen, wie dem kurzen und vielleicht demnächst auch kalten Duschen. Selbst der geneigte Bürger mag sich so langsam fragen, wer uns da eigentlich regiert und wann ein Geduldsfaden reißen kann.

Die Wohnungsgenossenschaft Dippoldiswalde (südlich von Dresden) hat im Landkreis Osterzgebirge-Sächsische Schweiz zum 01. Juli 2022 die Warmwasserversorgung eingeschränkt. Die Heizung ist bis September 2022 abgestellt und Warmwasser fließt nur zu Stoßzeiten. Ob wir diese Meldung in der Tagesschau sehen werden, bleibt zweifelhaft, aber es wird kein Einzelfall bleiben.

Der Kanzler hat dagegen getreu seinem Motto, nicht bloß ein Fototermin darf es sein, einen Gipfel einberufen. Gewerkschaften, Arbeitgeber und die Regierung sind angehalten, Lösungen zu präsentieren. Aber wo ist denn nun die konzertierte Aktion? Sie besteht allein aus Bestandsaufnahmen und viel Gerede, mehr passiert wie leider häufig nicht. Das Schuldenmachen um jeden Preis ist seit der Corona-Krise allen voran Ursache der Preistreiberei und des abhandengekommenen Gefühls von einem Wert des Geldes. Wer meint, z. Bsp. durch die Senkung der Energiesteuer den Preis zu deckeln, der geht einen Irrweg. Die Realität hat es zwischenzeitlich bewiesen.

Das Gutachten des von der Regierung einberufenen Expertenrats zu den Corona-Auswirkungen ist den Gesundheitsministern völlig egal! Die Experten legten ein Papier vor, das es in sich hat. Es ist vor allem eine höchst kritische Abrechnung mit Schulschließungen, Ausgangssperren, Corona-Tests, Impfnachweisen – und vor allem mit der Führung des RKI unter Lothar Wieler.

Was machen die Gesundheitsminister unter Führung von Lauterbach? Sie beschlossen nur drei Stunden später: Im Herbst sollen wieder massive Einschränkungen möglich sein u.a. Personen-Begrenzungen. Selbst Schulschließungen und „die Untersagung des Betriebs von Einrichtungen mit Publikumsverkehr“ – sprich: Lockdown – werden nicht ausgeschlossen. Also weiter wie bisher!

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Letztlich sieht man diese Art des Agierens in allen Bereichen der Exekutive. Wie im Maßnahmenbericht zur Corona-Krise dargelegt, ringt die Politik um die Fakten, diese werden jedoch nicht sicher zusammengetragen, eine Analyse findet sodann nicht statt und dennoch werden ohne vernünftige Datenerhebungen Maßnahmen in allen Bereichen angestoßen. Die Wirkung der Maßnahmen kontrolliert keiner mehr. Wir machen was, das muss reichen!

Ein weiteres Beispiel für dieser Planlosigkeit und Unwissenheit war zuletzt Bundesminister Habeck, der den Anteil des Erdöls aus Russland auf 12 Prozent zusammenfasste. Bald sei man schließlich unabhängig. Der tatsächliche Anteil lag allerdings bei 28 Prozent.

Und zum eigenen Verschulden gibt es schon gar keine Worte. Putin warnte den Westen schon letzten Oktober vor unkalkulierbaren Gaspreisen. Doch niemand hörte ihm zu. Stattdessen erwecken die Medien den Eindruck, dass Russland und der Krieg schuld seien an der Preisexplosion. Das russische Gas kostete Deutschland 250 € je 1.000 m³, jetzt bezahlen wir den USA und anderen 1.000 € und mehr für die gleiche Menge. Und der CO₂-Mehrausstoß für die Übersee-Transporte findet - vornehmlich bei den Grünen - plötzlich keine Kritiker mehr.

Ein richtiger Winter und eine Umwälzung der realen Kosten im Energiebereich lassen bereits jetzt frieren, allerdings eher vor Angst.

Vielleicht kann die Regierung in Berlin davon profitieren, dass im November und Dezember 2022 und nicht im Sommer die Fußball-WM in Katar stattfindet. Dort, wo die Stadien neu gebaut wurden und trotz Öffnung voll klimatisiert werden – eigentlich ein Schlag für jeden klimabewussten Bürger. Dort holt dann vielleicht unser grüner Minister Habeck mit den großen dieselbetriebenen Tankern die Wärme in die Wohnzimmer zurück, falls die deutsche Mannschaft nicht allein die Herzen wärmen wird. Ein Ausscheiden in der Vorrunde könnte dann allerdings fatal werden! Eine Logik im Hinblick auf die Klimaschutzmaßnahmen ist selbst dann nicht mehr zu erkennen, wenn man viel Phantasie und allein geduldete politische anti-russische Korrektheit in seine Gedanken einpflegt. Wirtschaftlich und klimabewusst verantwortliche Politik für die Bürger in Deutschland geht so nicht!

Verzweifeln Sie ruhig, aber zweifeln Sie nicht (Zitat von Jan Josef Liefers)!

Rabatte wie das 9 €-Ticket, die Energiepauschale und all das, was Kanzler Scholz noch aus der nächsten Bazooka holt, werden auf Dauer keine echten Lösungen sein.

Jedoch – für die aktuellen steuerlichen Arbeiten und Verpflichtungen gibt es keinen Rabatt, deshalb für Sie die nachfolgenden Informationen zur Kenntnis und Beachtung.

Daten für den Monat Juli 2022

Steuertermine

Fälligkeit:

- USt, LSt = 11.7.2022

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 14.7.2022

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 7/2022 = 27.7.2022

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

4/21	9/21	12/21	4/22
+ 2,1 %	+ 4,1 %	+ 5,7 %	+ 7,8 %

Corona-Überbrückungshilfen ausgelaufen

Seit 15.06.2022 werden keine Anträge auf Corona-Überbrückungshilfen für Unternehmen und Soforthilfen für Solo-Selbständige mehr angenommen. Ursprünglich in Aussicht gestellte Folgeprogramme für das zweite Halbjahr 2022 sind bisher nicht aufgelegt worden.

Wir haben in Abstimmung mit unseren Mandanten für alle eventuell Anspruchsberechtigte die Chancen geprüft und bei positiver Aussage auch die Anträge gestellt – selbst bei relativ geringen Förderbeträgen.

Die noch nicht beschiedenen Anträge werden von den Bewilligungsstellen weiterhin bearbeitet. Zwischenzeitlich wurden aus europarechtlichen Gründen vorläufige Bescheide ohne Zahlungsverpflichtung erlassen, um den Beihilfeanspruch dem Grunde nach festzustellen.

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz und Steuerentlastungsgesetz 2022 sind in „trockenen Tüchern“

In der Mandanteninformation 03-04 / 2022 hatten wir detailliert über die Entlastungsankündigungen der Bundesregierung informiert gehabt. Mit der Zustimmung des Bundesrats zu den genannten Gesetzesvorhaben treten diese nunmehr in Kraft. Zusätzlich wurden die Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen für die Jahre 2020-2024 verlängert.

Dies betrifft zusammengefasst:

- Energiepreispauschale 300,00 €
- Kinderbonus einmalig 100,00 €
- Erhöhung Arbeitnehmer-Pauschbetrag auf 1.200,00 € ab 1.1.22

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

- Anhebung des Grundfreibetrags auf 10.347,00 € ab 1.1.22
- Erhöhung Pendlerpauschale ab 21. Kilometer und der Mobilitätsprämie ab 1.1.22
- Senkung Energiesteuer auf VK und DK für drei Monate ab 1.6.22
- Absenkung der EEG-Umlage auf Null ab dem 1.7.22
- Abgabe der Steuererklärungen bei beratenen Steuerpflichtigen für 2020 und 2021 bis 31.08.2022 bzw. 2023, für 2022 bis 31.07.2024, für 2023 bis 31.05.2025 und für 2024 bis 30.04.2026.
- Verlängerung der Home-Office-Pauschale bis zum 31.12.2022
- Verlängerung der steuerfreien Zuschüsse zum KuG bis 30.06.22
- Verlängerung der degressiven AfA für AK 2022 bei bewegl. WG um 1 Jahr
- Verlängerung der in 2022 auslaufenden IAB-Realisierung um 1 Jahr
- Aufhebung bilanzsteuerliches Abzinsungsgebot für Verbindlichkeiten

Weitere steuerlich interessante Themen

Steuerfolgen bei Übertragung eines Vermietungsobjekts gegen Versorgungsleistungen

Übertragen Eltern ihren Kindern **private Vermietungsobjekte gegen Versorgungsleistungen**, stellt sich u. a. die Frage, in welchem Umfang die gezahlten **Versorgungsleistungen** abzugsfähig sind. In einer aktuellen Entscheidung hat sich nun der Bundesfinanzhof mit diesem Thema beschäftigt.

Bei einer Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen können die **Versorgungsleistungen beim Zahlenden als Sonderausgaben** abzugsfähig sein. **Der Empfänger** muss die Zahlungen **als sonstige Einkünfte** versteuern.

Dies gilt (wie der Bundesfinanzhof nun klarstellte) bei Übertragungen nach dem 31.12.2007 aber **nur für Vermögen**, das in § 10 Abs. 1a Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) abschließend aufgezählt ist. Danach gilt eine Begünstigung nur für Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Mitunternehmeranteilen, (Teil-)Betrieben und bestimmten GmbH-Anteilen. Demzufolge ist insbesondere die Übertragung von Immobilienvermögen nicht begünstigt.

Umsatzsteuerliche Organschaft: Festsetzungen sollten offengehalten werden!

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof vor einiger Zeit u. a. die Frage vorgelegt, **wer bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft die Umsatzsteuer schuldet**. Ist es – wie es das deutsche Umsatzsteuergesetz (UStG) vorsieht – der Organträger oder vielmehr der Organkreis (also die Mehrwertsteuergruppe)? Inzwischen liegen die **Schlussanträge der Generalanwältin** vor. Sollte der Europäische Gerichtshof der darin ausgeführten Sichtweise folgen, könnte dies immense Auswirkungen für den deutschen Fiskus haben.

Hintergrund: Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG wird die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nicht selbstständig ausgeübt, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf

Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind **als ein Unternehmen** zu behandeln.

Die umsatzsteuerrechtliche Organschaft führt also zu einer Zusammenfassung mehrerer Unternehmen zu einem Steuerpflichtigen. Demzufolge werden Leistungsbeziehungen zwischen diesen Unternehmen nicht mehr besteuert.

Der Organträger ist Steuerschuldner auch für die Umsätze, die andere eingegliederte Organgesellschaften gegenüber Dritten ausführen.

Schlussanträge: Die Generalanwältin Laila Medina hält die deutsche Regelung im Grundsatz für nicht EU-rechtskonform. Ihrer Ansicht nach ist die EU-Regelung dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die nur das die Gruppe beherrschende Mitglied (Organträger) unter Ausschluss der übrigen Mitglieder der Gruppe als Vertreter der Mehrwertsteuergruppe und als Steuerpflichtigen dieser Gruppe bestimmt.

Wie bereits erwähnt, handelt es sich vorerst **„nur“ um Schlussanträge**. Abzuwarten bleiben also die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und die Folgeentscheidungen des Bundesfinanzhofs.

Beitragsfreie Entgeltumwandlungen in der Sozialversicherung deutlich erschwert

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben neue Anforderungen an das **Zusätzlichkeitserfordernis für beitragsfreie Arbeitgeberleistungen** festgelegt. Da sie sich dabei an dem Steuerrecht orientiert haben, ist die Sichtweise nun restriktiver als bisher. Die geänderte Auffassung gilt (auch in Bestandsfällen) spätestens **für Entgeltabrechnungszeiträume ab dem 1.1.2022**.

Hintergrund: Nach § 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) zählen bestimmte Einnahmen, Beiträge und Zuwendungen nicht zum Arbeitsentgelt, wenn sie zusätzlich zu den Löhnen oder Gehältern gewährt werden. Für die Steuerfreiheit oder Pauschalbesteuerung bestimmter Zuwendungen sieht bereits das Steuerrecht das Zusätzlichkeitserfordernis vor (z. B. für Kindergartenzuschüsse).

Bislang wurde angenommen, dass im Sozialversicherungsrecht eine Entgeltumwandlung dann zur Beitragsfreiheit der daraus resultierenden Arbeitgeberleistung führt, wenn der Verzicht ernsthaft gewollt und nicht nur vorübergehend sowie auf künftig fällig werdende Arbeitsentgeltbestandteile gerichtet und arbeitsrechtlich zulässig ist.

Im **Steuerrecht** hingegen kann das Zusätzlichkeitserfordernis grundsätzlich nicht durch Entgeltumwandlungen erfüllt werden.

Ein Urteil des Bundessozialgerichts aus 2021 stand dieser Handhabung jedoch entgegen, sodass sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung auf ein neues beitragsrechtliches Zusätzlichkeitserfordernis verständigen mussten. Danach sind nun grundsätzlich die Kriterien des steuerlichen Zusätzlichkeitserfordernisses nach § 8 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) in Ansatz zu bringen.

Hiernach werden Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,

- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Beachten Sie: Die steuerlichen Kriterien sind auch dann zu prüfen, wenn **allein das Beitragsrecht der Sozialversicherung** - nicht aber das Steuerrecht - für bestimmte Tatbestände ein Zusätzlichkeitserfordernis verlangt. Bei Entgeltumwandlungen im Sinne eines vorherigen Entgeltverzichts und daraus resultierenden neuen Zuwendungen des Arbeitgebers ist daher regelmäßig davon auszugehen, dass es an der Zusätzlichkeit der neuen Zuwendungen fehlt.

Erstattung von Parkgebühren an Arbeitnehmer führt zu Arbeitslohn

Die Erstattung von Parkgebühren an Arbeitnehmer führt bei diesen zu Arbeitslohn, wenn die Kosten bereits mit der Entfernungspauschale abgegolten sind. So lautet eine rechtskräftige Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen.

Auch wenn die Erstattung von Parkkosten bei fehlenden kostenlosen Parkmöglichkeiten ein pünktliches Erscheinen der Beschäftigten am Arbeitsplatz und damit einen reibungslosen Betriebsablauf begünstigen, so erfolgt die Übernahme der Parkkosten dennoch nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers.

Fazit: Arbeitgeber hätte die Parkplätze anmieten müssen

Keine Einkünfte: Entschädigung für die Aufnahme von Geflüchteten in der privaten Wohnung

Nach Angaben des Finanzministeriums Thüringen haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass die **Zahlung einer Aufwandsentschädigung** für die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine **in der privaten Wohnung** nicht zu einkommensteuerlich relevanten Einkünften führt.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Pauschale nach einer von der zuständigen Behörde vorgenommenen Kalkulation die durchschnittlichen Unterbringungskosten nicht übersteigt.

Beachten Sie: Diese Regelung gilt zunächst nur für das Jahr 2022.

Maßnahmenpaket für vom Krieg betroffene Unternehmen

Die Bundesregierung hat ein **Maßnahmenpaket** vorgestellt, mit dem **Unternehmen unterstützt** werden sollen, die **von den Sanktionen oder dem Kriegsgeschehen** betroffen sind.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- **KfW-Kreditprogramm,**
- **Bürgschaftsprogramme,**
- **zeitlich befristeter Zuschuss** für Unternehmen mit hohen Zusatzkosten aufgrund gestiegener Erdgas- und Strompreise,
- zielgerichtete **Eigen- und Hybridkapitalhilfen** und
- Unterstützung von **Energieunternehmen** bei bestimmten Liquiditätseingängen.

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Beachten Sie: In der aktuellen Situation geht es für Unternehmen vor allem darum, **kurzfristig Liquidität sicherzustellen** und extreme Erdgas- und Strompreisanstiege in energie- und handelsintensiven Branchen unmittelbar zu dämpfen. Das KfW-Kreditprogramm und die Bürgschaftsprogramme werden zuerst starten können, die anderen Instrumente folgen danach.

Für Rückfragen und Erläuterungen oder bei Problemen, stehen Ihnen unsere Teams in Burg (Spreewald) und Peitz wie gewohnt zur Verfügung!

Burg (Spreewald), am 06.07.2022

Kanzlei Gargula & Pietsch
Steuerberater - Rechtsanwälte - Fachanwälte